

Amtsblatt Chemnitz

BürgerForum 2011 S.2

Chemnitzer legten ein Bürger-Program vor, darin bündeln sie Vorschläge für die Stadt.

Gedenken an 1989 S.3

In Erinnerung an den Wendeherbst 1989 entsteht ein Denkstein in Chemnitz.

Nächtliche Museumstour S.3

Am Samstag zog es Chemnitzer wie Gäste in die nachts geöffneten Museen und Galerien.

100 Jahre Neues Rathaus S.4

Platzmangel in den Amtsstuben veranlasste die Stadt vor 100 Jahren ein Neues Rathaus zu bauen.

100 Jahre Neues Rathaus S.5

Vom Schützenstolz auf Chemnitz und wie 1945 das Neue Rathaus gerettet wurde...

Ab in die Fluten!

Zugegeben, optimales Badewetter gab es am Samstag nicht, dennoch eröffnete das Freibad Einsiedel als erstes seine Pforten. Das Wasser im 1.000 Kubikmeter fassenden Becken hatte gerade mal 18 Grad Celsius, deshalb trauten sich nur 11 Schwimmer in das beliebte Erholungsrefugium. Die Wochen zuvor machten Mitarbeiter klar Schiff: So wurden das im Jahr 2009 für 500.000 Euro errichtete Sanitär- und Umkleide-Gebäude gesäubert, die Liegewiesen gemäht, das Schwimmbecken gereinigt und befüllt sowie technische Anlagen überprüft. Über den noch verhaltenen Saisonstart zeigte sich Bäderchef Tobias Stopat gelassen: »Natürlich ist das Freibadgeschäft wetterabhängig. Im vergangenen Jahr hatten wir in unseren Freibädern 107.928 Besucher. Die Hitze im Sommer 2010 bescherte gar einen Besucherrekord: Allein vom 5. bis 11. Juli suchten 23.000 Badegäste Abkühlung.«

Fahrplan für die Freibadsaison

Auch die drei anderen Freibäder in Gablenz, Bernsdorf und Wittgensdorf öffnen in nächster Zeit. Das Bad Gablenz nimmt am kommenden Samstag seinen Betrieb auf. Am 4. Juni folgen das Wittgensdorfer und dann das Freibad Bernsdorf. Erst im Januar hatte der Stadtrat entschieden, dieses Bad zu erhalten und nicht wie vorgesehen zur Haushaltskonsolidierung zu schlie-



Besonders gut besucht ist stets das Gablenzer Freibad. Ein Blick aus der Vogelperspektive zeigt, wie reizvoll diese Anlage ist. Foto: Ulf Dahl

ßen. Einen Teil seiner Betriebskosten will die Stadt allerdings einsparen. Prominente, wie Schwimmer Stev Theloke und Bergsteiger Jörg Stingl zählten zu den freiwilligen Helfern, die Hacke, Spaten und Pinsel in die Hand nahmen, damit das Bernsdorfer Bad im Sommer wieder öffnen kann.

Am gleichen Tag wie in Bernsdorf öffnet auch das Wittgensdorfer Freibad. Hier hatte der strenge Frost die Folie des Beckens beschädigt, die nun repariert werden musste.

Für den Wechsel von der Hallenbad- zur Freibadsaison gibt es stets einen »Fahrplan«. Denn im Sommer werden in den Hallenbädern turnusgemäß Werterhaltungs- und Reinigungsarbeiten erledigt. Dennoch sind einige Hallen zusätzlich zu den Freibädern auch im Sommer offen: so bis zum 7. August die Schwimmhalle Bernsdorf und ab 8. August die 50-Meter-Halle im Stadtbad.

Öffnungszeiten Freibäder:

bis 8. Juli: 12 - 19 Uhr
während der Schulferien: 10 - 20 Uhr
ab 22. August: 12 - 20 Uhr

Öffnungszeiten des bereits seit 1. Mai geöffneten Stausees Oberrabenstein
Mai: täglich 10 - 19 Uhr
Juni bis August: täglich 10 - 20 Uhr
August bis September: täglich 10 - 18 Uhr

Serie: Geschichte(n) rund um das Rathaus

Inzwischen ist es in aller Munde: Das Neue Rathaus unserer Stadt wird in diesem Jahr 100 Jahre alt. Dieses besondere Jubiläum wird mit einer Festwoche vom 26. August bis 4. September ausgiebig gefeiert und damit an die Weihe des Rathauses am 2. September 1911 erinnert.



Die Festwoche »100 Jahre Neues Rathaus Chemnitz« spannt den Bogen vom Stadtfest bis zum Festwochenende anlässlich der Rathaus-Weihe.

Das Amtsblatt wird regelmäßig zu den einzelnen Veranstaltungen informieren.

Mit der heutigen Ausgabe startet zudem eine Artikel-Serie, die unter anderem über historische Details im Zusammenhang mit dem Bau des Neuen Rathauses Auskunft gibt.

Lassen Sie sich mit auf eine Zeitreise nehmen in die Geschichte unserer Stadt. Mehr dazu auf den Seiten 4 und 5.

Novum: Bücherschrank zur Selbstbedienung



Bedienen können sich die Chemnitzer an einem im Jahr der Wissenschaft installierten öffentlichen Bücherschrank. Voraussetzung ist, sie bestücken das Mobilar ebenfalls mit Literatur. Foto: Kristin Schmidt

Chemnitz begeht das »Jahr der Wissenschaft«. Dabei sollen viele gute Ideen aus der Bewerbung zur »Stadt der Wissenschaft« einfließen und so Wissen ebenso wie Wissenschaft und Forschung populär vermitteln.



Zahlreiche Veranstaltungen unter anderem anlässlich des 175-jährigen Jubiläums der Technischen Universität bilden 2011 dafür eine Plattform. Jetzt wurde vor dem Tietz ein öffentlicher Bücherschrank installiert, mit dessen Inhalt die Chemnitzer ihr Wissen mehren oder sich unterhalten lassen können.

Am Mittwochnachmittag blieben Passanten vor dem Kulturhaus Tietz stehen. Drei Alphörner machten sie lautstark auf das Novum aufmerksam: ein Bücherschrank zur Selbstbedie-

nung. Nach einer kurzen Lesung bei der Ursel Schmitz Auszüge aus Werken von Kästner und Lorient zum Besten gab, griffen die Zaungäste beherzt in das Buchregal, das als Tauschbörse dient. Bei der Aktion geht es darum, Titel, ob Krimi, Abenteuer-, Kinder- oder Fachbuch im Schrank zu deponieren und gleichzeitig von den Büchern anderer zu partizipieren. 240 Exemplare gingen an den Start des Bücher-Transfers. Als Ort des Austauschs soll er Literaturfreunde zusammenbringen – eine Idee der Chemnitzerin Gabriele Einmahl. Ehrensache, dass die Bücherefreundin mit anderen Paten diese Tauschbörse bis September betreut.

Kontakt // Information

Dr. Urs Luczak, ☎ 488-1555
wissenschaft@stadt-chemnitz.de

BürgerForum 2011 legt Papier vor

Bürger-Programm an Oberbürgermeisterin übergeben

Das bundesweite »BürgerForum 2011« lädt Menschen ein, zu diskutieren, wie der gesellschaftliche Zusammenhalt in Deutschland verbessert werden kann. Die Teilnehmenden entwickeln dabei Ideen, die sie zu konkreten Vorschlägen für Politik und Gesellschaft bündeln.

Chemnitz gehört als einzige sächsische Kommune zu den insgesamt 25 deutschen Städten und Kreisen die an dem von Bundespräsident Christian Wulff initiierten Beteiligungsprogramm teilnehmen. Jetzt kamen rund 130 Chemnitzer Akteure des »BürgerForums 2011« nach der Auftaktveranstaltung Mitte März erneut zusammen. Am Samstag überreichten sie der Chemnitzer Oberbürgermeisterin das regionale Chemnitzer Bürger-Programm unter dem Motto »Chemnitz: Kopsache!«.

Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig: »Zuerst danke ich den Beteiligten, die als engagierte Teilnehmer des BürgerForums 2011 in den vergangenen Wochen mit einer umfangreichen Onlinediskussion an der Erarbeitung des regionalen Chemnitzer Bürger-Programms beteiligt waren. Dieser intensiv geführte Prozess und das Ergebnis haben mich beeindruckt.

Bürgerbeteiligung gehört für uns in Chemnitz ja schon dazu – zum Beispiel mit der Bürgersprechstunde, den Einwohnerversammlungen und den Akteurskonferenzen zum Stadtentwicklungskonzept, die auch in einem Onlineforum begleitet werden. Zurzeit bewerten wir unsere bisherigen Formen der Bürgerbeteiligung und suchen nach weiteren Wegen, Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen. Das Projekt des Bundespräsidenten ist für uns eine gute Möglichkeit, unsere Erfahrungen einzubringen, zugleich von den Teilnehmern und anderen Kommunen zu lernen und damit Anregungen für neue



Nach einer Onlinediskussion haben Chemnitzer ein regionales Bürger-Programm unter dem Motto »Chemnitz: Kopsache!« erarbeitet, welches sie in der vergangenen Woche an die Stadt übergaben. Foto: Sven Gleisberg

Instrumente der Bürgerbeteiligung zu finden.«

Anschließend diskutierten die Forumsteilnehmer mit Kommunalpolitikern, Vertretern des öffentlichen Lebens sowie Mitgliedern von Bundestag und Landtag die Inhalte ihres Papiers. So widmeten sich einzelne Foren den Inhalten Bildung, Demografie, Demokratie und Beteiligung ebenso wie familiären Lebensformen, Integration sowie Solidarität und Gerechtigkeit. Das regionale Bürger-Programm für Chemnitz war in einem intensiven, online geführten Prozess unter Federführung von zwölf Bürger-Redakteuren entstanden.

Während die Abstimmungen für das bundesweite Bürger-Programm noch laufen, gab der Tag des »BürgerForums 2011« am Samstag nicht nur zur Veranstaltung an der TU Chemnitz, sondern in allen beteiligten Städten, Gelegenheit, auf die bishe-

rige Arbeit zurückzuschauen: Wie waren die Erfahrungen der Teilnehmer und der Politik mit dem BürgerForum? Wie geht es mit dem Thema Bürgerbeteiligung weiter? Nach dem Grundsatz »Politik beleben, Bürger beteiligen« stand dies auch zur Chemnitzer Veranstaltung im Mittelpunkt der Debatte.

Am 28. Mai soll übrigens in Bonn das bundesweite »Bürger-Programm« dem Bundespräsidenten vorgestellt werden. Bürger-Redakteure aus den einzelnen Städten werden im World Conference Center – im früheren Plenarsaal des Bundestages mit Politikern ihre Erfahrungen zur Bürgerbeteiligung austauschen.

Details

www.buergerforum2011.de und www.chemnitz.de

Bürgerplattform für neue Ideen

Der Brühl wird zum zentralen Ort der Beteiligung im Jahr der Wissenschaft. Hier und in der Alten Aktienspinnerei finden drei Bürgerplattformen statt – mit thematischen Schwerpunkten wie der Bürgerbeteiligung, der Stadtentwicklung und des Austauschs der Generationen. Visionen für Chemnitz sollen hier gemeinsam entwickelt werden.

Jetzt lädt die Stadt am Freitag, 17 Uhr zur ersten Bürgerplattform Brühl in die Alte Aktienspinnerei ein. Zentrales Thema dabei sind die Formen von Bürgerbeteiligung in Chemnitz. Sie reichen vom Ehrenamt über Beteiligungsplattformen, städtischen Gremien bis hin zu Einwohnerversammlungen. Die Stadt will dazu mit Bürgern, Initiativen und Vereinen ins Gespräch kommen, um die bestehenden Formen zu diskutieren und Vorschläge aufzunehmen, die diese weiterentwickeln. Aus dem Grund hatte die Stadtverwaltung die Soziologin Diana Zierold mit einer

Analyse der Bürgerbeteiligung in Chemnitz beauftragt. Die Wissenschaftlerin befragte in den vergangenen Wochen sowohl Bürger als auch Vereine, Initiativen und Institutionen zu solchen Inhalten. Nun sollen am Freitag die Ergebnisse der Befragung präsentiert und Empfehlungen aus der Analyse gegeben werden.

In einem Workshop will die Wissenschaftlerin mit den Teilnehmern ins Gespräch kommen und Vorschläge erarbeiten, wie man beispielsweise die gut besuchten Einwohnerversammlungen noch besser strukturieren kann.

Bei einem zweiten Workshop werden Gäste aus dem niederländischen Utrecht und der finnischen Partnerstadt Tampere die Formen von Bürgerbeteiligungen in ihren Städten vorstellen. Ihre Ausführungen sollen als Anregungen für Chemnitzer Beteiligungsverfahren gelten.

Hunderte Biker vor dem Rathaus

Passanten staunten am Samstagvormittag nicht schlecht, als hunderte »Blue Knights« auf ihren Motorrädern durch Chemnitz dröhnten. Ihr Ziel: der Neumarkt am Rathaus. Der Korso der Biker, alleamt Polizeibeamte aus Deutschland und mehreren europäischen Ländern erreichte sein Ziel im Stadtzentrum. Dort präsentierte sich die internationale Vereinigung. Höhepunkt dabei war eine Spendenübergabe an das soziale Hilfsprojekt »Happy Kids«.

»Blue Knights« – Blaue Ritter – dahinter verbirgt sich die internationale Vereinigung motorradfahrender Polizeibeamter, mit weltweit über 20.000 Mitgliedern in 30 Ländern. Sie teilen ihr Hobby Motorradfahren über Ländergrenzen hinweg mit Gleichgesinnten.

Neben der gemeinsamen Motorrad-

leidenschaft unterstützen sie auch die Schwächeren der Gesellschaft. Vor zehn Jahren griffen sächsische Polizeibeamte diesen Gedanken auf und gründeten das Chapter »Blue Knights« Germany XIX, Saxonia e.V. Der Motorradkorso und eine Veranstaltung am Sonnabend in Chemnitz waren Bestandteil eines internationalen Treffens, das die sächsischen Biker an diesem Wochenende aus Anlass ihres 10-jährigen Bestehens mit ihren zahlreichen Gästen feierten. Bürgermeister Miko Runkel, Polizeipräsident Reißmann und der Schirmherr des Treffens Dr. Rickauer – Oberbürgermeister von Limbach-Oberfrohna – empfingen die Biker in Chemnitz. Darüber hinaus hatten Passanten Gelegenheit, sich mit den Polizisten über deren Job und das Hobby Motorradfahren zu unterhalten.



Biker spendeten für einen guten Zweck.

Foto: Sven Gleisberg

Nachbarn tauschen Erfahrungen aus

Fest auf dem Sonnenberg zum Europäischen Nachbarschaftstag

Auch in diesem Jahr feiern die Chemnitzer gemeinsam mit zwei Partnerstädten den Europäischen Nachbarschaftstag. Zur Bürgerplattform am kommenden Freitag geben Vertreter des Verwey-Jonker Instituts in Utrecht und Birgitta Tunturi von der Abteilung für Lokale Demokratie der Stadt Tampere Einblicke in die Formen der Bürgerbeteiligung in ihren Städten.

Am Samstag, den 21. Mai setzen die Gäste aus den Partnerstädten dann

diesen Austausch auf dem Sonnenberg fort. Im dortigen Bürgerzentrum wollen sie mit dem Verein Sonnenberg Sozial Bürgerbeteiligungsprozesse im Stadtteil beleuchten. Stadtteilmanagerin Elke Koch erläutert die verschiedenen Formen des Mittuns in ihrem Quartier.

Anschließend werden die Stellvertreterin des Oberbürgermeisters Ústí nad Labem, Zuzana Kailová, sowie die Direktorin eines Seniorenheims der tschechischen Partnerstadt Aukünfte über das Einbeziehen der Einwohner ihrer Stadt in kommunale Belange geben.

Ebenso erläutern Birgitta Tunturi und ihre Kollegin Sanni Pöntinen, Leiterin Bildung des Kulturprogramms Tampere Art Arc, die Betei-

ligungsmöglichkeiten in der finnischen Stadt. Anschließend laden die Chemnitzer EU-Stelle, das Stadtteilmanagement Sonnenberg Sozial, die Agenda 21 und der Verein »Nachhall«, sowie die Stadtteiltrunde die Sonnenberg-Bewohner, auf dem Boulevard vor dem Bürgerzentrum zu einem großen Nachbarschaftsfest ein. Bei Spiel und Spaß verbringt man gemeinsam Zeit und lernt einander kennen. Kinder und Familien können sich an den vielfältigen Aktionen erfreuen. Musikalische Darbietungen untermalen das nachbarschaftliche Beisammensein, bei dem die Gäste aus den Partnerstädten sich ihren Chemnitzer Gastgebern vorstellen und mit ihnen ins Gespräch kommen wollen.

Besuchermagnet Museumsnacht



Zwischen 18 und 1 Uhr luden am vergangenen Samstag 31 Museen, Galerien und Einrichtungen in Chemnitz zur Museumsnacht ein. Rund 8.500 Besucher nutzen dieses An-

gebot zu einer Stippvisite. Die Museumsnacht hatte erneut ein besonderes Angebot, diesmal eine Sammlung von DDR-Malerei im Gebäude der Wismut. Außerdem widmete sich



die Veranstaltung dem 50. Städtepartnerschaftsjubiläum zwischen Chemnitz und Tampere. Offeren dazu gab es auch im Industriemuseum. Dort lockten interessante

Aktionen und Mitmachangebote auch in der Ausstellung zum 175. Jubiläum der TU. So begeisterte Dr. Hans-Gottfried Hempel vom Physikinstitut der Universität die Besucher mit

seinen Experimenten. Auch das Tietz war mit verschiedenen Showeinlagen und seinen Ausstellungen sowie einem Buchmarkt ein Besuchermagnet. Fotos: Kristin Schmidt

Denkstein zum Gedenken an Wende-Ereignisse

Stadt erhielt Zuwendungsbescheid für Denkmal »20 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit«.

Für das geplante Denkmal zur Erinnerung an die Ereignisse im Herbst 1989 in Chemnitz hat die Verwaltung von der Sächsischen Aufbaubank den Zuwendungsbescheid zur Förderung erhalten. »Damit steht einer Einweihung des Denksteins am 7. Oktober 2011 nichts mehr im Wege«,

erklärt Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig. Eine Arbeitsgruppe, der neben Stadträten und Künstlern auch Zeitzeugen wie der ehemalige Schauspielregisseur Hartwig Albri und der ehemalige Superintendent Christoph Magirus angehören, diskutierte den Text der Denkmalstätte von Steffen Volmer und Thomas Ranft, zwei Chemnitzer Künstlern und die weitere Zeitschiene bis zur Einweihung. Entstanden wird die Denkmalstätte »20

Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit« vor dem Luxor-Filmpalast – auf historischem Terrain, denn hier in der damaligen Interimsspielstätte des Theaters war der Ausgangspunkt des Wendeherbstes in Chemnitz: Am Luxor nahm die Demonstration des 7. Oktober 1989 ihren Ausgangspunkt – hier ist die Friedliche Revolution in Chemnitz sprichwörtlich verortet.

Chemnitzer, die sich noch am Projekt

beteiligen möchten, haben selbstverständlich auch weiter die Möglichkeit, ihre persönlichen Erinnerungen an den Wendeherbst 1989 in Karl-Marx-Stadt/Chemnitz an die Pressestelle der Stadt Chemnitz zu übergeben – persönlich, per Post (Stadt Chemnitz, Pressestelle, Markt 1, 09111 Chemnitz) oder per E-Mail pressestelle@stadt-chemnitz.de. Über die Form der Präsentation der bisher übergebenen Erinnerungsstü-

cke werden die Mitglieder der Arbeitsgruppe noch entscheiden. Denkbar ist zum Beispiel die Aufbereitung und Präsentation unter Einbeziehung des Chemnitzer Stadtarchivs. Die Einrichtung hatte bereits im Jahr des 20-jährigen Jubiläums der Friedlichen Revolution Erinnerungen der Bürger an den Herbst '89 in Karl-Marx-Stadt/Chemnitz gesammelt und öffentlich zugänglich gemacht und gewürdigt. ■

Bildungspaket kommt in Chemnitz an

Das Sozialamt bewilligte bereits 1.800 Anträge und liegt damit über dem Bundesdurchschnitt.

4.700 Einzelanträge auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind bis 30. April im Sozialamt eingegangen, das entspricht rund einem Drittel der möglichen Anträge. Bereits 1.800 sind bewilligt worden. Für die dauerhafte Umsetzung, so Sozialamtsleiter Andreas Ehrlich, sind allerdings auf Bundes- und auf Landesebene noch zahlreiche Fragen zu klären, die derzeit die Realisierung bei der Stadt sowie im Jobcenter noch beeinträchtigen. So insbeson-

dere zur Erstattung von Schülerfahrtkosten, zur rückwirkenden Gewährung von Leistungen, zur zusätzlichen Lernförderung für Förderschüler in Förderschulen, zu einzelnen Teilhabeleistungen oder zur Förderung der Mittagsverpflegung in Ferienzeiten.

Auch in der Kommune selbst sind ungeachtet des guten Starts noch Hürden zu nehmen, damit alle gestellten Anträge zeitnah bewilligt werden und die Zahlungen erfolgen. Auf den Prüfstand stellen müsse man zum Beispiel auch den mit den gesetzlichen Regelungen verbundenen Bearbeitungsaufwand für Kin-

dertagesstätten, Schulen und Essensanbieter. Andreas Ehrlich: »An der Lösung wird momentan intensiv gearbeitet. In ganz Sachsen stehen die Kommunen übrigens vor ähnlichen Problemen und wollen daher gemeinsam nach guten Lösungen suchen und sich regelmäßig abstimmen. Das wurde in einer Besprechung aller 13 Kommunen im Sozialministerium am 4. Mai beschlossen. Insbesondere der Sächsische Städte- und Gemeindetag sowie der Sächsische Landkreistag werden hier koordinierend tätig. Die Stadtverwaltung Chemnitz hat sich das Ziel gesetzt, die Anträge für die Teil-

habe am Bildungspaket abzuarbeiten und die noch ausstehenden Zahlungen anzuweisen.« Dringlich erwartet wird auch im Sozialamt Chemnitz die Einführung der neuen, bereits für April angekündigten Software der bundesweit tätigen Firma Prosoz-Herten.

Bis Ende Juli, so der Chemnitzer Sozialamtsleiter, ist es daher notwendig, bei der Bearbeitung Prioritäten zu setzen: »Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass sich Bearbeitungszeiten insbesondere für rückwirkende Leistungen, also bei Nachzahlungen für die Monate Januar bis März, verzögern

können. Vorrang sollen Leistungen für den aktuellen Zeitraum haben. Wir möchten aber noch einmal darauf aufmerksam machen, dass Leistungsansprüche durch eventuell verzögerte Bearbeitungszeiten nicht verloren gehen.«

Bei der Umsetzung des Bildungspaketes handelt es sich um Pflichtaufgaben der Kommunen, deshalb sind die finanziellen Mittel für alle notwendigen Aufwendungen (Ausgaben) bereitzustellen. Die Stadt Chemnitz, so Sozialamtsleiter Andreas Ehrlich, kalkuliert derzeit mit reichlich sechs Millionen Euro Gesamtausgaben für 2011. ■

Zuschüsse für Investitionen

Investitionen von kleinen Unternehmen am Sonnenberg und im Reitbahnviertel werden gefördert

Mit einem EU-Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der sächsischen Verwaltungsvorschrift zur Stadtentwicklung 2007 bis 2013 stehen der Stadt Chemnitz finanzielle Mittel für die Stadtteile Son-

enberg und Reitbahnviertel zur Verfügung. In beiden Programmgemeinden erhalten kleine Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für neue Investitionen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Diese Förderung wird rege nachgefragt und in Anspruch genommen. Um eine möglichst große Anzahl von Unternehmen fördern zu können, ist

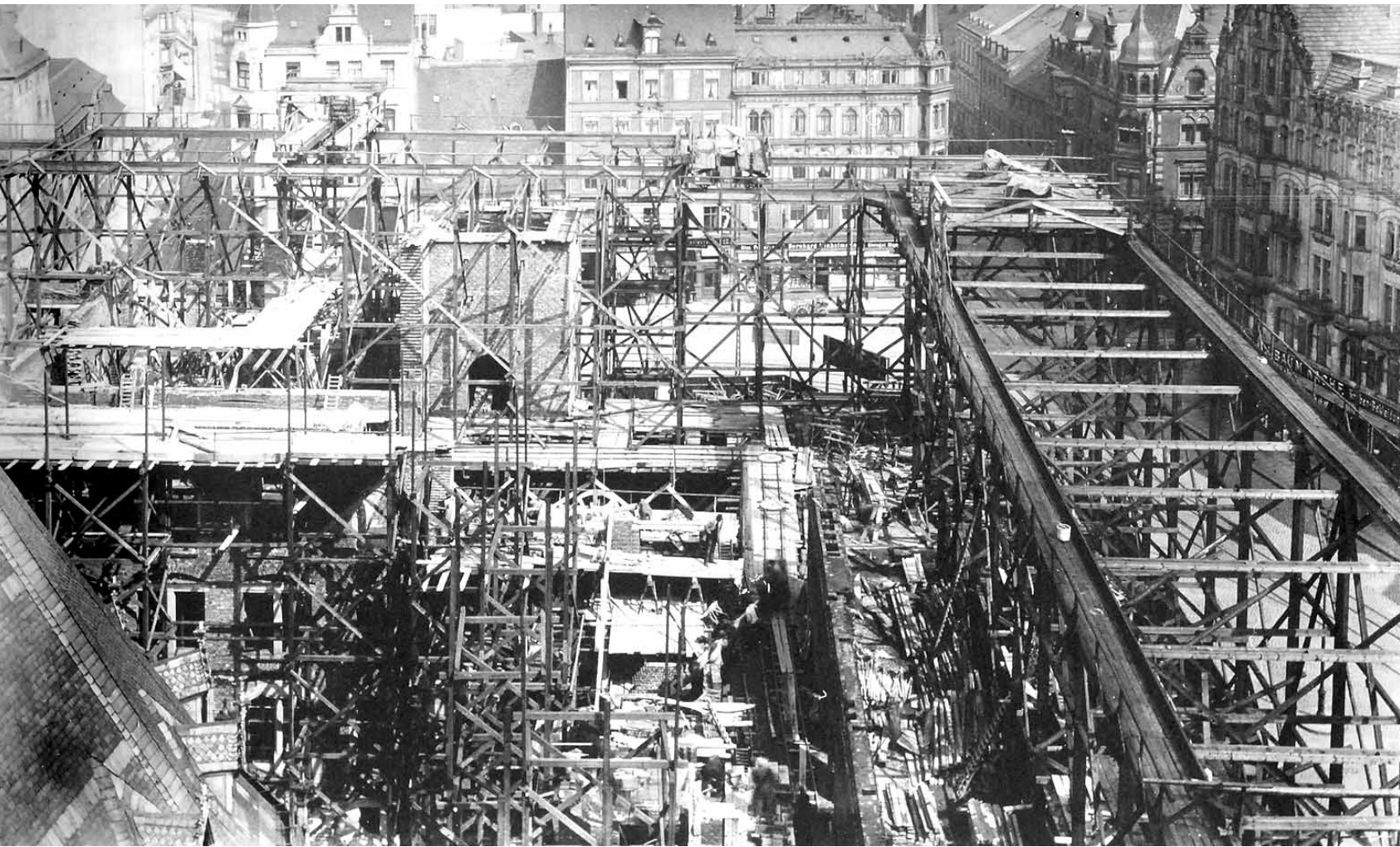
eine Begrenzung der Förderhöhe erforderlich. Mit der Durchführungsrichtlinie vom 23.03.2011 begrenzt die Stadt den Zuschuss auf maximal 15.000 Euro pro Unternehmen. Bei der Neuschaffung von mindestens sechs neuen Arbeitsplätzen ist eine Erhöhung möglich. Die Zuschüsse werden zu 25 Prozent aus dem städtischen Haushalt bereit gestellt, womit die Stadt Chemnitz trotz

schwieriger Haushaltslage aktive Wirtschaftsförderung leistet.

Die restlichen 75 Prozent kommen von der Europäischen Union. Das Ziel besteht darin, Unternehmen bei der Bestandssicherung oder Erweiterung zu unterstützen, aber auch Existenzgründer oder andere Unternehmen zu einer Ansiedlung an diesen Standorten zu animieren. In Verbindung mit anderen städtischen

Maßnahmen soll damit die Attraktivität der bisher benachteiligten Stadtteile Sonnenberg und Reitbahnviertel verbessert und aufgewertet werden.

Für die Stadt Chemnitz übernimmt die CWE die Bearbeitung der Anträge und berät Unternehmen zu diesem Förderprogramm. Informationen und Antragsunterlagen stehen hier zur Verfügung.



Einem Stahlmonstrum glich die Baustelle für das Neue Rathaus. Unser Bild zeigt den Blick in Richtung Neumarkt. Im Frühjahr 1908 waren die Gründungsarbeiten im Gange. Im Anschluss wuchsen die gewaltigen Gerüste empor und ließen den Umriss des Gebäudes erahnen. Wenn auch – wie die Chronik »Chemnitz in Wort und Bild« schreibt – der ordnungsgemäße Gang der Arbeiten wiederholt durch Arbeitseinstellungen von Bauarbeitern und Handwerkern litt, war der gesamte Bau im August 1911 vollendet. Foto: Stadtarchiv

Geschichte(n) rund um das Rathaus

Räumliche Enge zwang die Verwaltung zur Tat

Um die Jahrhundertwende platzten die Räume für die Stadtverwaltung der Industriestadt, die mittlerweile über 200.000 Einwohner zählte, förmlich aus allen Nähten. Oberbürgermeister Dr. Heinrich Beck legte im Jahre 1905 eine Denkschrift für einen Rathausneubau am Markt und Neumarkt vor.

Auch Rat und Stadtverordnete waren einverstanden, dass dafür neben den historischen »Lauben«, der alten Lateinschule am Jakobikirchplatz und der Feuerwache am Neumarkt ein Teil des Alten Rathauses fallen sollte – die Denkmalschützer protestierten vergeblich. Zu deren Sprecher machte sich Prof. Alwin Gottschaldt, Vorsitzender des Vereins für Chemnitzer Geschichte und nebenbei auch Vertrauensmann der Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler in Sachsen. Stadtbaurat Richard Möbius aber verteidigte seine Baupläne. Die historischen »Lauben« würden für den Marktverkehr ja nicht mehr genutzt

und der in Anspruch genommene Teil des Alten Rathauses sei unbedeutend, der Platz würde aber für die Verwaltung dringend benötigt. Trotz aller Einwände sollte dessen Ostflügel mitsamt der wertvollen Gerichtsstube geopfert werden. Die Denkmalschützer mahnten, wenigstens einen schlichten Neubau zu errichten, durch den das Alte Rathaus in seinem Erscheinungsbild nicht zu sehr gedrückt würde.

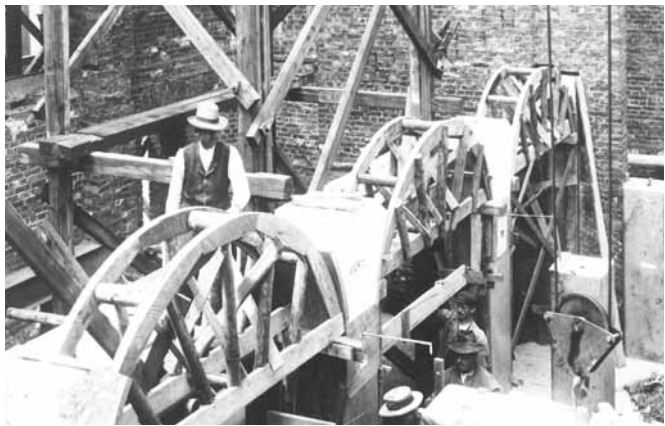


Daraufhin überarbeitete Richard Möbius seine Entwürfe noch einmal und passte sie dem Alten Rathaus besser an. Der repräsentative Neubau sollte sich aber auch inmitten der fünfstöckigen Geschäftshäuser der Innenstadt behaupten können. Die Altbauten fielen, und der spätgotische Chor der Jakobikirche wurde sichtbar. Nun aber erhob sich

ein breiter Bürgerprotest gegen das Projekt des Stadtbaurates. Der anerkannte Dresdner Architekt Julius Graebner appellierte an die Chemnitzer, den schönen Blick auf ihre Jakobikirche nicht wieder zu verbauen. Verlockend war auch die Aussicht, eine direkte Straßenbahnverbindung von der Friedrich-August- zur Klosterstraße zu schaffen. Mittlerweile hatte aber die Bauvorbereitung des Neuen Rathauses bereits erhebliche Mittel gekostet. In einer Rede im überfüllten Stadtverordnetenrat verteidigte Oberbürgermeister Dr. Beck die Pläne seines Stadtbaurates Richard Möbius und überzeugte damit letztlich viele Skeptiker. Am 2. September 1911 konnte der Verwaltungssitz eingeweiht werden, ein Neubau mit reicher Innenausstattung, der äußerlich viele Erinnerungen an das alte Chemnitz anklängen lässt. Das hervorragende architektonische Können und Empfinden von Richard Möbius, der renommierte Künstler gewann, ließ nun alle Sorgen über das Bild der Chemnitzer Innenstadt schwinden.



Handwerkliche Kunst und Fertigkeit waren gefragt, um die anspruchsvollen Pläne Richard Möbius' umzusetzen. Foto: Stadtarchiv



Gewölbekonstruktionen von Fenstern, Türen und Gängen mussten aufwendig verschalt und gemauert werden. Foto: Stadtarchiv

Schon einmal, bereits Jahre zuvor, war die Stadt aus räumlichen Gründen zum Handeln gezwungen.

Das Rathaus an der Poststraße

Die Stadtverwaltung war in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts in fünf Gebäuden untergebracht. Außer dem Alten Rathaus mussten Privathäuser genutzt werden, die immerhin alle in der Innenstadt lagen. Die Polizei befand sich im ehemaligen Dörstlingschen Haus am Neumarkt, das

zusammen mit den danebenliegenden Häusern gekauft worden war, die Bauverwaltung im Beyreutherschen Haus am Holzmarkt, die Sparkasse im Voigtschen Haus in der Poststraße und das Wasserleitungsbüro im ehemaligen Strumpfwirkermeisterhaus an der Langestraße. Dazu kamen noch die Gebäude der Stadtbank, des Leihhauses und der Stadtbibliothek. Diese Zersplitterung wurde lebhaft beklagt, sie wäre »mit großen Unzulänglichkeiten sowohl für das Publikum als auch für die Verwaltung verknüpft«. Dazu kam, dass

das Alte Rathaus dringend saniert werden musste. An einen Neubau war aber angesichts der damaligen Finanzsituation nicht zu denken. Deshalb schlug der Stadtrat Ernst Kunze vor, das bisherige Gebäude der Höheren Bürgerschule in der Poststraße zum Rathaus umzunutzen. 1857 war dieses Schulhaus errichtet worden, seitdem beanspruchten hier die Stadtverordneten schon einen Raum für sich als Sitzungssaal. Wo aber sollten nun die Schüler bleiben? Genügend Raum für die Höhere Bürgerschule wurde schließlich an der

Dresdner Straße frei, als die dortige Gewerbschule ihr neues Gebäude am Schillerplatz bekam, den heutigen Böttcherbau der Technischen Universität. Das von Stadtbaumeister Andrä zum Rathaus umgebaute Schulgebäude an der Poststraße konnte am 16. Juni 1879 übergeben werden und am 11. Dezember desselben Jahres kamen Stadtverordnete und Stadträte zu ihrer ersten gemeinsamen Sitzung in der bisherigen Aula der Schule zusammen. Auch Verwaltung und Polizei waren mittlerweile in dieses Gebäude gezogen.

Dadurch stand wiederum das Alte Rathaus für das Standesamt, die Sparkasse und die Stadtbibliothek zur Verfügung. Auch der alte Ratsitz erfuhr die dringend notwendige Sanierung, wobei er einen Teil seiner historischen Bausubstanz einbüßte. In den Jahren 1882 – 1884 wurde ein Teil des Westflügels mit dem früheren Weinkeller abgebrochen, die seitliche Treppe des Rathhausturms verschwand und der Turm erhielt einen Treppenaufgang im Innern. Die frühere Ratsstube diente von nun an als Trausaal.



Altes Rathaus



Höhere Bürgerschule an der Poststraße



Rathäuser an der Poststraße und am Beckerplatz

Fotos: Stadtarchiv

Schützen stolz auf Chemnitz

Das Schloßbergmuseum bewahrt Jubiläums- oder Königs-Scheiben der historischen Chemnitzer Privilegierten Schützengesellschaft. Diese prunkvollen Zielscheiben mit denen jährlich der Schützenkönig ermittelt wurde, illustrieren die Gepflogenheiten des Schützenwesens und geben gleichzeitig Auskunft über volkscundliches Brauchtum. Sie spiegeln darüber hinaus Zeitgeschichte wider und zeigen, welche Ereignisse die Menschen bewegten. Eng verbunden mit ihrer Stadt dokumentierten die Mitglieder der Schützengesellschaft und die von ihnen beauftragten Maler Motive des Wandlungsprozesses im Stadtbild: Was neu entsteht, ist auch den Schützen in ihrem Selbstverständnis als aktiver Teil der Chemnitzer Bürgergemeinde wert, in jenen prächtigen Zielscheiben für die Nachwelt festgehalten zu werden, erst recht, wenn es darum geht, das kommunale Bürgerstolz seinen Ausdruck im Bau eines neuen Rathauses findet.

Rathaus Beckerplatz für wenige Jahre Verwaltungssitz

Die Schützenscheibe des Jahres 1892, gemalt vom populären Kunst- und Dekorationsmaler Emil Mitschrich, stellt dem Betrachter nicht nur das damals brandneue Rathaus am Beckerplatz vor, der beigegebene Vers »Das Vaterhaus, die Heimathstadt, 's ist wenig, was man lieber hat. Mit Beiden theilt man Hohn und Spott, D'rüm, neues Rathaus, schirm dich Gott« lässt außerdem die Identifikation des Auftraggebers mit dem Dargestellten deutlich hervor treten. Vom Rathaus am Beckerplatz aus wurden für wenige Jahrzehnte die Geschehnisse der Stadt gelenkt. Das alte Rathaus am Markt war dem immens gewachsenen Verwaltungsbedarf einer modernen Großstadt längst nicht mehr gewachsen, so dass der Neubau eines zentralen kommunalen Verwaltungsgebäudes dringend geboten war. Zunächst



Schützenscheibe des Jahres 1892

Foto: Archiv

wurde als Interim die ehemalige Realschule in der Poststraße zum Rat-

haus »umfunktioniert«. Nach zehn Jahren Dienstzeit erneut als zu klein erkannt, musste schließlich, nach mehreren Umbauten und Erweiterungen, das Interim um einen Neubau ergänzt werden: Auf dem Beckerplatz, hinter dem 1871 von Händler geschaffenen Standbild des Unternehmers Christian Gottfried Becker, entstand bis 1891 das – in historischer Reihenfolge – dritte Chemnitzer Rathaus. Zwar erfüllte der Bau bis zu seiner Zerstörung durch alliierte Bomben im März 1945 seine Funktion als Verwaltungsgebäude, doch gehörte zur Tragik des opulenten und stadtbildbestimmenden Neo-Renaissance-Baus, dass er bereits mit seiner Fertigstellung hoffnungslos veraltet war, und bereits 1888 Stimmen im Stadtrat laut wurden, die sich vehement für einen Neubau aussprachen, »der auf Jahrhunderte hinaus den Zwecken der Verwaltung dienen« sollte. Der Weg für die Errichtung des Neuen Rathauses war vorbereitet.

1945: Neues Rathaus gerettet

Im Frühsommer des Jahres 1944 erreichte der von Deutschland entfesselte Krieg Chemnitz und die umliegenden Gemeinden. Den größten Angriff erlebte die Stadt in den Abendstunden des 5. März 1945. Dieser forderte über 2100 Menschenleben. Den Bomben fielen viele öffentliche Gebäude zum Opfer, so das Rathaus am Beckerplatz, das Stadthaus am Falkeplatz und das Alte Rathaus. Das Neue

Rathaus blieb erhalten; das, was fast an ein Wunder grenzt, war das mutige Werk von Luftschutzangehörigen, Feuerwehrmännern und anderen Einsatzkräften. Im Stadtarchiv liegt ein Bericht des damaligen stellvertretenden Luftschutzleiters Otto Seifert vor, in dem eindrucksvoll die Anstrengungen der Sicherungskräfte geschildert werden. Im Vordergrund stand dabei zunächst der Schutz von Zivilisten, die

im Rathaus Zuflucht gesucht hatten. Sie wurden, da nicht absehbar war, ob das Rathaus erhalten bliebe, geordnet herausgeführt; allerdings kamen nach Beginn des Bombardements viele Personen aus der benachbarten Weberstraße wiederum in die Luftschutzräume im Rathaus, die ständig durch den Betrieb von Handpumpen mit Frischluft versorgt wurden. Gefahr für das Neue Rathaus be-

stand vor allem durch den Brand der Nachbargebäude. Das Übergreifen des Feuers des brennenden Alten Rathauses wurde verhindert, indem die Trennmauern ständig mit Löschgeräten bewässert wurden. Auch das Übergreifen des Feuers vom Dach der Jakobikirche konnte abgewehrt werden. Brände, die im Inneren des Gebäudes aufgetreten waren, wurden ebenfalls mit Handlöschgeräten bekämpft. In den ersten Stunden

des 6. März wurde dann der Nordflügel gesichert. Ab 8 Uhr übernahm ein Löschzug der Feuerwehr die Sicherung des Rathauses. Zur Rettung des Gebäudes trugen sicher auch dessen Stahl-Beton-Konstruktion sowie die Wetterlage mit leichtem Schneefall bei. Das so erhaltene gebliebene Neue Rathaus kündete in einer von Ruinen geprägten Umgebung vom Lebenswillen einer Stadt und ihrer Menschen.

Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich –

Dienstag, den 24.05.2011, 16:30 Uhr,
Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:	nen Bebauungsplan Nr. 09/19 Wohngebiet Bernhardstraße/Charlottenstraße Vorlage: B-088/2011 Einreicher: Dezernat 6/Amt 61	Nr. 09/13 Limbacher Straße 194-230 Vorlage: B-133/2011 Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	5. Beschlussvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	6. Verschiedenes
2. Feststellung der Tagesordnung	5.1. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93/22 „Stadtzentrum“ Teil A: „Zentralhaltestelle“ Vorlage: B-144/2011 Einreicher: Dezernat 6/Amt 61	6.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich – vom 26.04.2011	5.2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan	6.2. Fragen der Ausschussmitglieder
4. Beschlussvorlage an den Stadtrat		7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich –
4.1. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen		Wesseler // Bürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –

Dienstag, den 24.05.2011, 19:30 Uhr,
Zimmer 6, Grundschule Euba, An der Kirche 2, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:	Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 19. April 2011	bereichen
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	4. Schallschutzprobleme in der Kindertagesstätte „Drosselsteig“	7. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Tagesordnung	5. Informationen des Ortsvorstehers	8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der	6. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungs-	Thomas Groß // Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, den 24.05.2011, 19:30 Uhr,
Beratungsraum, Rathaus Klaffenbach, Klaffenbacher Hauptstraße 73, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:	5. Vorlagen an den Ortschaftsrat	6. Stellungnahme zum Bauantrag 11/0435/2/BE
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	5.1. Verteilung der finanziellen Zuschüsse an die Vereine im Jahr 2011 Vorlage: B-163/2011 Einreicher: Ortschaftsrat Klaffenbach	7. Informationen des Ortsvorstehers
2. Feststellung der Tagesordnung	5.2. Finanzielle Zuschüsse für eine zentrale Veranstaltung 2011 Vorlage: B-174/2011 Einreicher: Ortschaftsrat Klaffenbach	8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift gegen die Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – vom 26.04.2011		9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –
4. Einwohnerfragestunde		Andreas Stoppe // Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 25.05.2011, 19:00 Uhr,
Ratssaal des Rathauses Röhrsdorf, Rathausplatz 4, 09247 Chemnitz

Tagesordnung:	13.04.2011	hens und Anfragen der Ortschaftsräte
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	4. Vorstellung der Hochwasserkonzeption für den Ortsteil Röhrsdorf	7. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 25.05.2011
2. Feststellung der Tagesordnung	5. Vorlagen an den Ortschaftsrat	
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom	5.1. Zuwendung finanzieller Mittel an Vereine Vorlage: B-156/2011 Einreicher: Ortsvorsteher Röhrsdorf	Hans-Joachim Siegel // Ortsvorsteher
	6. Informationen des Ortsvorste-	

Vollzug des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG)

hier: Beschluss des Stadtrates B-083/2011 vom 06.04.2011

Aufhebung und Verlagerung der Sprachheilschule Stollberger Straße 25 – Bildung des Chemnitzer Sprachheilzentrums

Die Stadt Chemnitz, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Der Stadtrat hat die Aufhebung und Verlagerung der Sprachheilschule Stollberger Str. 25, 09119 Chemnitz sowie die Bildung des Chemnitzer Sprachheilzentrums ab dem Schuljahr 2011/12 beschlossen.

Begründung

Die Begründung zur Aufhebung und Verlagerung der Sprachheilschule Stollberger Straße 25 sowie der Bil-

dung des Chemnitzer Sprachheilzentrums kann im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof, Schulverwaltungsamt, Abteilung Schulnetz/Schülerbeförderung/Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 569, Bahnhofstr. 53, 09111 Chemnitz eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Barbara Ludwig
Dienstsiegel
Oberbürgermeisterin

Öffentlicher Hinweis: Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

der Unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadt Chemnitz, angesiedelt im Grünflächenamt, liegt aus der Gemarkung Stelzendorf folgender Vertrag zur Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vor:

Flurstück(e): T.v. 280/3 mit 1,2894 ha GL

Landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur

Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, der Unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadt Chemnitz, Dienstgebäude Bruno-Salzer-Straße 12, 09120 Chemnitz bis zum 20.05.2011 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Stadt Chemnitz – Tiefbauamt

Zum frühestmöglichen Termin ist die Stelle

Sachbearbeiter/in Bauleitung

(Kennziffer 797/66), erforderliche Qualifikation: Fachhochschulabschluss, Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Straßenbau (Bewertung mit der Vergütungsgruppe Vb/IVa BAT/Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 TVöD), zu besetzen. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.chemnitz.de/Ausschreibungen.

Information

Widmung der Straßen „Eichlerstraße“, „Auf der Kirchwiese“, „Grünrain“, Gemarkung Reichenhain; Az: 66.13/Mé/66.14.03/376/11

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 14 vom 06. April 2011 hat die Widmung der Straßen „Eichlerstraße“, „Auf der Kirchwiese“ und „Grünrain“ (Gemarkung Reichenhain) zu Ortsstraßen am 07.05.2011 Bestandskraft erlangt.

Härtwig // Abteilungsleiterin Verwaltung, Controlling, Bauherrenaufgaben



HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteurin
Katja Uhlemann
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 488-1533
Fax (0371) 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 6562-0050
Fax (0371) 6562-7005
Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Christian Jaeschke
Ulrich Lingnau

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 6562-0050
Anzeigenberatung
Hannelore Treptau, Tel. (0371) 6562-0052
Blanka Polster, Tel. (0371) 6562-0053
Konstanze Meyer, Tel. (0371) 6562-0051
Reklamationen
Tel. (0371) 6562-0050

SATZ // HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 01.02.2008



1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Chemnitz 2011

Im Juli 2008 wurde der Luftreinhalteplan für die Stadt Chemnitz in Kraft gesetzt. Dieser enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit denen die Luftqualität in Chemnitz verbessert werden soll. Primär geht es darum zu gewährleisten, dass die für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO2) gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte zukünftig nicht mehr überschritten werden. Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Luftreinhalteplans ist § 47 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 - 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmengen überschritten werden.

Generell ist bei der Entwicklung der PM10- und NO2-Werte ein positiver Trend hin zu niedrigeren Werten und einer geringeren Zahl von Überschreitungstagen (PM10) in Chemnitz festzustellen. Dies kann auch auf das Wirken von Maßnahmen des bestehenden Luftreinhalteplans zurückgeführt werden. Trotz des festgestellten leichten Rückganges des NO2-Jahresmittelwertes im Jahr 2009 im Vergleich zu den Vorjahren sind für das Jahr 2010 und die Folgejahre ohne Maßnahmen weiterhin

Grenzwertüberschreitungen bei Stickstoffdioxid in Chemnitz zu erwarten. Aus diesem Grund war die Erarbeitung eines neuen Luftreinhalteplans für die Stadt Chemnitz 2011 erforderlich (1. Fortschreibung), der gegenüber dem vorhergehenden Luftreinhalteplan aus dem Jahr 2008 um zusätzliche Maßnahmen ergänzt wurde. Außerdem werden in der 1. Fortschreibung die beschlossenen Maßnahmen von 2008 auf ihren Umsetzungsstand geprüft und die im Aktionsplan aus dem

Jahr 2006 stammenden Maßnahmen sowie weitere kurzfristige Maßnahmen integriert. Der Luftreinhalteplan (1. Fortschreibung) für die Stadt Chemnitz 2011 beinhaltet damit die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte bis 2015. Die konsequente Umsetzung aller Maßnahmen wird für die Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste unserer Stadt Chemnitz eine Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse und damit Aufwertung der Lebensqualität bringen.

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über das Inkrafttreten der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Chemnitz zur Minderung der Belastung durch Stickstoffdioxid (NO2)

vom 03.05.2011

Der von der Stadt Chemnitz auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 282), in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065) erarbeitete Luftreinhalteplan, in welchem Maßnahmen zur Einhaltung der NO2-Grenzwerte in der Stadt Chemnitz

festgelegt worden sind, tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Der Luftreinhalteplan für die Stadt Chemnitz 2011 (1. Fortschreibung) ist für die Öffentlichkeit in der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, Annaberger Straße 93,

Zimmer 102 sowie im Internet unter: <http://www.chemnitz.de> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23582.htm> einzusehen.

Chemnitz, den 06.05.2011
Miko Runkel // Bürgermeister

Der Ausländerbeirat sucht Nachfolger – Bewerbungen von interessierten Bürgerinnen und Bürger werden erwartet

Gemäß § 47 SächsGemO können durch die Hauptsatzung sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats und sachkundige Einwohner/innen angehören.

Sie unterstützen den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
Nach § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz setzt sich der Ausländerbeirat aus acht sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen.

Die Auswahl der sachkundigen Einwohner/innen soll sich nach folgender Regelung richten:
- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII,
- zwei Vertreter des Chemnitzer In-

tegrationsnetzwerkes,
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Organisationen sowie
- drei sonstige sachkundige Einwohner.

Gesucht wird ein neues Mitglied als Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Organisationen. Die sachkundigen Einwohner des Ausländerbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

Tatkräftige Mitstreiter sind eingeladen im Beirat mitzuarbeiten, um mit Ihren Erfahrungen aus Ihren Tätigkeitsfeldern die Interessen der Migrant/innen gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortschaftsräten zu vertreten. Genauere Informationen über

den Ausländerbeirat erhalten Sie www.chemnitz.de auf der Homepage der Stadt Chemnitz.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner/innen finden §§ 17 ff. SächsGemO Anwendung. Wir bitten, Ihre Bewerbungen (Bewerbungsbogen, tabellarischen Lebenslauf, Nachweise über Ihre Fachkompetenzen und polizeiliches Führungszeugnis oder entsprechende eidesstattliche Erklärung) bis 15.06.2011 an Ausländerbeauftragte c/o. Sozialamt Chemnitz, Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz zu richten. Der Bewerbungsbogen für die Beiräte ist in der Geschäftsstelle des Stadtrates und auch im Büro des Ausländerbeauftragten erhältlich (auch per eMail).

Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz

Die vom Stadtrat der Stadt Chemnitz am 26.01.2011 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Grünkorridor nördlich der Kalkstraße/Autobahnanschlussstelle Chemnitz Rottluff wurde vom Regierungspräsidium Chemnitz am 03.05.2011 unter Az.: 38-2511.10/2/131 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im **Stadtplanungsamt, Abt. Außenbeziehungen/Freiraummanagement, Zi. 441, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Zeiten Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. or Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde
- unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 11.05.2011

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin



29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ausschnitt Stadtteil Rottluff
Bereich Grünkorridor nördlich der Kalkstraße
Autobahnanschlussstelle Chemnitz Rottluff

M 1:10.000

Gewässer, die man durch Grenzgebühren der Flächennutzungsänderung

Teilfläche, bestehende Bebauung	neue Planungszonierung	Größe
1. Gewässer im Bereich der Bebauung, die man durch Grenzgebühren der Flächennutzungsänderung	neue Bebauungszonierung	2.00 ha
2. Gewässer im Bereich der Bebauung, die man durch Grenzgebühren der Flächennutzungsänderung	neue Bebauungszonierung	1.4 ha
3. Gewässer im Bereich der Bebauung, die man durch Grenzgebühren der Flächennutzungsänderung	neue Bebauungszonierung	1.4 ha

- Fläche für die Verwertung der Natur- u. Landschaftspotentialien
- Gewässerliche Baulfläche
- sonst. öff. u. überörtliche Hauptverkehrsstraßen

Stand: 11.05.2011
Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach rechtlicher Genehmigung durch das Regierungspräsidium Chemnitz am 03.05.2011 unter Az. 38-2511.10/2/131.

Das Umweltamt lädt ein: „Naturoasen im Chemnitzer Norden“

Auf einer naturkundlichen Wanderung im Landschaftsschutzgebiet zwischen Ebersdorf und Glösa erfahren Sie Neues zur Chemnitzer Natur, zu Pflanzen und Tieren. Die Wanderroute verläuft zu mehreren Flächennaturdenkmälern, wobei aktuelle Renaturierungsmaßnahmen vorgestellt werden. Im Rahmen der Monatsveranstaltungen des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes führt Sie Herr Jens Börner, Abtei-

lungsleiter untere Naturschutzbehörde. Die Exkursion findet am Dienstag, dem 24. Mai 2011 statt und beginnt 17 Uhr. Treffpunkt ist am Netto-Markt auf der Max-Saupe-Straße. Alle Naturschutzhelfer und Naturinteressierten Bürger sind herzlich eingeladen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Festes Schuhwerk und witterungsgerechte Kleidung werden empfohlen.

Ausschreibungen

Vergabe Nr. 17/11/194

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 6501, Fax: 488 6591, Email: gmh@stadt-chemnitz.de
b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2009
c) Art des Auftrags: Ersatzvornahme Abbruch und Entsorgung eines ehem. Wohngebäudes
d) Ort der Ausführung: Chemnitz, Stelzendorfer Straße 266, 09116 Chemnitz
e) Art und Umfang der Leistung: Los: Abbrucharbeiten
- 2.450 m³ umbauter Raum
Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
f) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über

Planungsleistungen: nein
h) Art und Umfang der einzelnen Lose: Aufteilung in mehrere Lose: nein. Einreichung der Angebote möglich für: ein Los. Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 17/11/194: Beginn: 31. KW 2011, Ende: 34. KW 2011;
j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zulässig. Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.
k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Beck, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 2379, Fax: 4882396 Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
l) Kosten der Vergabeunterlagen:

Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 17/11/194: 8,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Anforderung der Verdingungsunterlagen bis: 26.05.2011. Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt. Abholung/Versand ab: 01.06.2011. Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz. Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr sowie Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr. Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstatet. Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt: Stadt Chemnitz Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506 Bankleitzahl: 87050000 Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/11/194 und Los Nr.

n) Frist für den Eingang der Angebote: Frist für den Eingang der Angebote 22.06.2011, 10.00 Uhr
o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Beck, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 2379, Fax: 488 2396 Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: Deutsch
q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen. Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz. Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /17/11/194: 22.06.2011 10.00; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
r) Geforderte Sicherheiten: keine
s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Ver-

dingungsunterlagen
t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
v) Zuschlagsfrist: 28.07.2011
w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzler Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 5320, Fax: 5321303

Vergabe Nr. 67/11/026

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Grünflächenamt, Annaberger Straße 89 - 93, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488-7504, Fax: 488-6798, Email: gruenaeflaechenamt@stadt-chemnitz.de
b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2009
c) Art des Auftrags: Landschaftsbauarbeiten
d) Ort der Ausführung: Kindertagesstätte – Freianlagen, Altendorfer Straße 25, 09113 Stadt Chemnitz
e) Art und Umfang der Leistung: Landschaftsbauarbeiten, 350 m² Baustraße, Abbrucharbeiten, 40 m Drainageleitung mit Abzweigen und Schächten, 620 m² Betonpflaster, 80 m Betonkantenstein mit Gummikante, 200 m² Pflanzfläche, 1000 m² Fertiggras, 3 Spielgeräteflächen und 2 Sandkästen, Spielgeräte, diverse Ausstattung, Einfriedung, Fertigstellungs- und Gewährleistungspflege
Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium

der Preis sein.
g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein
h) Art und Umfang der einzelnen Lose: Aufteilung in mehrere Lose: nein. Einreichung der Angebote möglich für: ein Los. Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 67/11 /026: Beginn: 10.08.2011, Ende: 30.10.2012; Zusätzliche Angaben: Ende der Pflanzarbeiten - 30.11.2011; Ende der Bauleistungen - 15.12.2011; Ende Pflege - 30.10.2012
j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zugelassen. Pauschalangebote sind nicht zugelassen.
k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Frau Irmscher, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488-2380, Fax: 488-2396 Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 67/11/026: 27,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Zahlungsweise: Bargeldzahlung bei Abholung ist möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzelbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt. Anforderung bis: 26.05.2011, Abholung /Versand ab: 01.06.2011. Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz. Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr sowie Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr; Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB Schnittstelle Ausgabe 2000 ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstatet. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Steuer- und Kassenamt Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506 Bankleitzahl: 87050000 Verwendungszweck: 40.01222.1, 67 / 11 / 026
n) Frist für den Eingang der Angebote: Frist für den Eingang der Angebote 21.06.2011, 10:00 Uhr

o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Frau Irmscher, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488-2380, Fax: 488-2396 Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: Deutsch
q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen. Stadt Chemnitz - Submissionsstelle - 09120 Chemnitz, Annaberger Straße 89 - 93, Zimmer 018. Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los /67 / 11 / 026: 21.06.2011 10:00; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und bevollmächtigte Vertreter
r) Geforderte Sicherheiten: keine
s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nach-

weis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt den Vergabeunterlagen bei. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde gemäß § 6 VOB/A, Absatz 3 Nr.3 folgende Angaben zu machen: Anlage zum Formblatt 241 ist auf Verlangen der Vergabestelle auszufüllen.
v) Zuschlagsfrist: 21.07.2011
w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzler Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371/5320), Fax: 0371/5321303

Information des Umweltamtes der Stadt Chemnitz zum Erlass der Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Augustusburg – Sternmühlental“ vom 10. November 2010

Gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007

(SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, erfolgte die Verkündung der o. g. Verordnung am 10. Mai 2011 im

Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2011 (Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei Dresden, Archivstraße 1, 01097 Dresden). Sie tritt nach Ablauf der öffentlichen Auslegung (Ersatzver-

kündung) am 25. Mai 2011 in Kraft. Hiermit werden der Wortlaut der Verordnung sowie der Auszug aus der Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des LSG auf dem Chemnitzer Stadtgebiet abge-

druckt.
Hinweis: Im Landratsamt Mittelsachsen findet noch bis zum 24. Mai 2011 die Öffentliche Auslegung der Verordnung mit Karten statt.

Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Augustusburg-Sternmühlental“ vom 10.11.2010

Aufgrund von §§ 22 Abs. 1 und 2, 26 des Gesetzes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, 40 Abs. 1 Nr. 3 und 48 Abs. 3 SächsNatSchG, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Chemnitz und dem Landratsamt Erzgebirgskreis verordnet:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Augustusburg mit den Gemarkungen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Kunnersdorf und Hennersdorf, der Stadt Flöha mit den Gemarkungen Flöha und Plau, der Gemeinde Leubsdorf mit den Gemarkungen Schellenberg, Hohenfichte und Marbach und der Gemeinde Falkenau mit der Gemarkung Falkenau im Landkreis Mittelsachsen, der Gemarkungen Adelsberg, Euba, Kleinolbersdorf und Altenhain in der Stadt Chemnitz, der Gemeinde Grünhainichen mit der Gemarkung Waldkirchen sowie der Gemeinde Gornau mit den Gemarkungen Gornau, Witzschdorf und Dittmannsdorf im Erzgebirgskreis werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Augustusburg-Sternmühlental“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 5036 Hektar.
(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Die östliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes beginnt am Fahrrad- und Wanderweg in Falkenau in Richtung Grünberg. Diesem Weg folgend in Richtung Grünberg dort im spitzen Winkel nach Osten abbiegend, entlang des Feldweges bis zum Waldgebiet „Földung“.
Dieser Wald-Feldkante in Richtung Grünberg bis zur Ortslage folgend. Die Ortslage von Grünberg umgehend und weiter entlang der Kreisstraße 7701 zum Ort Hohenfichte. Weiter führt die Abgrenzung die Ortslage Hohenfichte ausgrenzend entlang Kreisstraße 7701, dieser folgend in Richtung Schellenberg. Die Ortslage Schellenberg nordwestlich umgehend zur Staatsstraße 2223, dieser folgend in südlicher Richtung nach Waldkirchen. Vor Waldkirchen biegt die Abgrenzung in westliche Richtung ab und folgt auf dem Höhenrücken nördlich von Waldkirchen bis zur Zschopau. Linksseitig der Zschopau flussabwärts nach Witzschdorf. Den nördlichen Siedlungsrand von Witzschdorf

umgehend bis zur Straße nach Dittmannsdorf (K 8173). Dieser kurz folgend bis zur Einmündung Kammweg, hier biegt die Grenze in westliche Richtung zum Diebsteig ab. Entlang des Diebsteiges nach Süden in Richtung Kreisstraße 8173, kurz vor dieser Straße biegt die Grenze rechtwinklig in Richtung Siedlungsrand von Gornau ab. Das nördliche Gemeindegebiet Gornau kurz berührend, dann weiterführender Grenzverlauf unter Einschluss der vorhandenen Offenlandflächen und Gehölzstrukturen in Richtung Dittmannsdorf. Die gesamte Ortslage Dittmannsdorf umgehend und der Bundesstraße 180 in Richtung Gornau kurz folgend, um mit Aussparen der „Siedlung Ruhebänk“, zur Bundesstraße 174 zu wechseln. Entlang der Bundesstraße 174 in westliche Richtung unter Aussparung der vorhandenen Wohnbebauung nach Altenhain. Den Siedlungsbereich von Altenhain ausklammernd führt die westliche Abgrenzung zur Kreisstraße 6110, diese in Richtung Kleinolbersdorf überquerend, unter Einbeziehung der vorhandenen westlichen Gehölzstrukturen führt die Begrenzung weiter nach Kleinolbersdorf. Das Gemeindegebiet Kleinolbersdorf wird großflächig umgangen und unter Einbeziehung des Waldgebietes „Gehege“ und Ausgrenzung des Siedlungsbereiches führt die Grenze nach Adelsberg. Den gesamten Siedlungskörper und Streusiedlung von Adelsberg aussparend, verläuft die westliche Abgrenzung entlang eines Feldweges und vorbei am Flächennaturdenkmal „Drei Eichen-Adelsberg“ zur Augustusburger Straße (S 236). Diese geradlinig überquerend zur Kreisstraße 6111, dem Straßenverlauf folgend unter Aussparung des Geländes an der Talsperre Euba bis zum Ortseingang Euba. Danach im rechten Winkel nach Süden zur Augustusburger Straße (S 236) dieser folgend bis zum Ortseingang Erdmannsdorf. Den Ort südlich umgehend zur Zschopau, diese im Bereich Straße/Bahnbrücke überquerend in Richtung Freizeitzentrum Augustusburg „Rosts-Wiesen“ dieses aussparend sowie das gesamte bebaute Stadtgebiet Augustusburg umgehend und zurück entlang der Staatsstraße 236 zur Zschopau nach Erdmannsdorf. Entlang der Zschopau flussabwärts bis zur Gemarkungsgrenze Flöha. Danach weiter entlang der Staatsstraße 223 nach Flöha in Richtung Schweddey. Das Wohngebiet umgehend entlang der Nutzungsartengrenze Wald/Feld bis zur Bahnlinie. Dieser folgend zum Rad- und Wanderweg Falkenau. Die im Schutzgebiet liegenden Ortschaften sind entlang ihrer Bebauung ausgegrenzt.
(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 10.11.2010 im Maßstab 1 : 25 000 und in 13 Flurkarten des Landratsamtes Mittelsachsen vom 10.11.2010 im Maßstab 1 : 5000 (Blattnummer 1 bis 13) dargestellt. Der Grenzverlauf ist grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Flurkarten.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 werden beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 - Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, Zimmer V 109, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen, in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, Zimmer V 109, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter
Der Landschaftsraum des Gebietes repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Natur- und Kulturlandschaft des Erzgebirges und ist geprägt durch einen mehrfachen Wechsel von Tälern, Bergrücken, Kuppen und Hochflächen mit einer Höhe bis über 500 Meter. Besonders gebietsprägend sind die überwiegend offenen Talauen der Zschopau und des zufließenden Schwarzbaches im Sternmühlental sowie die auch an die weiteren Zschopauzuflüsse angrenzenden, zum Teil bewaldeten Hanglagen und Hochflächen mit ihrem Mosaik aus größeren Waldflächen und flurgehölzdurchsetzten Grünland- und Ackerflächen. Das Schutzgebiet weist eine besondere Eigenart auf, indem es teilweise dem Verlauf der Erzgebirgsnordrandstufe folgt, welche die Naturraumgrenze zwischen dem Erzgebirge und dem Erzgebirgischen Becken markiert.
Das Landschaftsschutzgebiet ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftsbestandteile wie zum Beispiel Auwälder, Laub- und Laubmischwälder, Hang- und Schluchtwälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, magere Wiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen und extensive Grünlandstandorte, Steinrücken, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte einschließlich Ufervegetation, Kleingewässer und offene Felsbereiche.
Der häufige Wechsel von ausgedehnten Talauen, schmalen, eingetieften Bachtälern, Offenland verschiedener Nutzungstypen und -intensitäten mit Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung sowie geschlossenen Waldbereichen auf Ebenen bis stark geneigten Flächen mit zahlreichen Blickbeziehungen, vor allem zur kulturhistorisch bedeutsamen Augustusburg, führt zu einem abwechslungsreichen, vielfältigen und ausgesprochen schönen Landschaftsbild.
Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit:
1. vielfältigen und erholungswirksamen Landschaftselementen, die ein reizvolles und erlebbares Mosaik von

Wäldern, Offenland, Taleinschnitten und Hochflächen mit Fernsichten bieten;
2. einem umfassenden Angebot an örtlich, regional und teilweise überregional bedeutsamen Wander-, Rad- und Reitwegen und Naturlehrpfaden mit zahlreichen Schutzhütten, Rast- und Ruheplätzen und den Möglichkeiten für den Wintersport;
3. zahlreichen Aussichtsmöglichkeiten und Sichtbeziehungen von einem gut ausgebauten und erreichbaren Wanderwegnetz;
4. naturgeschichtlichen und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes (zum Beispiel Kunnerstein, Augustusburg);
5. traditionsreichen Ausflugsstätten innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes (zum Beispiel Sternmühle, Adelsbergturm, Augustusburg).
(2) Schutzzweck ist:
1. Unter dem Aspekt der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
a) die Erhaltung der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und Biototypen mit hohem Biotopwert wie zum Beispiel der Auen- und Niederungswälder, Laub- und Laubmischwälder, Hang- und Schluchtwälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, mageren Wiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen und extensive Grünlandstandorte, Steinrücken, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte einschließlich Ufervegetation, Kleingewässer und offene Felsbereiche;
b) die Erhaltung und Entwicklung der vorgenannten Lebensstätten und Lebensräumen zur Sicherung der Vorkommen der wildlebenden Pflanzen und Tiere wie zum Beispiel Hohe Schlüsselblume, Große Hainsimse, Buchenarn, Keulenbärapp, Waldgeißbart, Kleines Wintergrün, Fischotter, Westgroppe, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Feuersalamander, Uhu, Raufuß- und Sperlingskauz, Wespenbussard, Schwarzschor, Wasserramsel, Braunkehlchen, Eisvogel, Rotmilan und Großes Mausohr;
c) die Entwicklung stabiler und naturnaher Waldbestände aus standortgerechten, einheimischen Baumarten mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil, insbesondere der Fließgewässer und Quellbereiche mit Förderung des Erlen-Eschenwaldes sowie auf den anderen Flächen mit Förderung der Baumarten des Buchenmischwaldes;
d) die Erhaltung der Pufferfunktion von Wald- und Grünlandbereichen für die eingeschlossenen höherwertigen Schutzgebiete (zum Beispiel Flächennaturdenkmale) und des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ und wertvollen Biototypen (zum Beispiel Quellbereiche, naturnahe Binnengewässer);
e) die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der Außenbereiche der Zschopau, des Schwarzbaches und der einmündenden Bachläufe;
f) die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässersystems der Zschopau und des Schwarzbaches einschließlich

der einmündenden Bachläufe.
2. Unter dem Aspekt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft:
a) die Erhaltung der Landschaft mit offenen Talauen, bewaldeten Hanglagen und Hochflächen mit ihrem Wechsel aus größeren und kleineren Waldgebieten, Feldgehölzen, Grünland- und Ackerflächen mit vereinzelten Gehölzbeständen;
b) die Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen auf den großflächigen, landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, zum Beispiel nördlich der Augustusburger Straße von Chemnitz nach Erdmannsdorf, südlich von Kleinolbersdorf, nordwestlich von Dittmannsdorf und am Nordosthang des Spitzberges;
c) die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonischer Übergang zur offenen Landschaft und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
3. Unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung:
a) die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung;
b) die Lenkung der Erholungs- und Freizeitnutzung.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachteilig gestört;
3. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
(2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten:
1. die Errichtung von Windkraftanlagen;
2. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen in und an Gewässern;
3. die Beseitigung von gebietsprägenden Landschaftsbestandteilen, wie Bäume, Gebüsch, Hecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände in der freien Flur sowie an Fließgewässern;
4. der Abbau von Bodenschätzen, ausgenommen ist der Abbau von Erdwärme;
5. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und Überschwemmungsgebieten;
6. die Kahlstellung ab einer Größe von 1 Hektar;
7. das Befahren der freien Landschaft mit Krafttraktoren aller Art sowie mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen, soweit sie nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder im öffentlichen Interesse eingesetzt werden, ausgenommen davon ist § 5 Abs. 2 Nr. 15.

Fortsetzung von Seite 18

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 Abs. 2 verboten sind, aber den Charakter des Gebietes verändern können oder Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzwecks haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
 2. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 3. das Lagern von Gegenständen, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 4. die Anlage oder Änderung von Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen;
 5. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
 6. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Fließ- oder Stillgewässern;
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 8. die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Erstaufforstungen;
 9. die Umwandlung von Wald;
 10. die Anlage von Kleingärten;
 11. das Anlegen oder die Änderung von Straßen, Wegen oder Plätzen;
 12. der Umbruch von Dauergrünland;
 13. die Errichtung oder Änderung von Erdwärmegewinnungsanlagen;
 14. die Errichtung eines Ersatzneubaus und die wesentliche Erweiterung von Brückenbauwerken in und an Gewässern;
 15. das Durchführen organisierter Motorsportveranstaltungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen in der freien Landschaft.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung, die nach den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214),

in der jeweils gültigen Fassung und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG erfolgt, ausgenommen ist § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 Nr. 12 dieser Rechtsverordnung;

2. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Gewässernutzung entsprechend dem Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – Sächs-FischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 186), in der jeweils gültigen Fassung;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426), in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Sächsischen Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 187), in der jeweils gültigen Fassung;

4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz – Sächs-WaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen ist § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Rechtsverordnung;

5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer, Bahn- und Betriebsanlagen der Eisenbahn, Fernmeldeanlagen, Versorgungsanlagen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und deren Unterhaltung und Erhaltung;

6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes;

7. den Rückbau von baulichen Anlagen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen wie Rückbau von Wasserkraftanlagen, Wehren, Brücken, Gebäuden, Betonmauern, Betonteichen und versiegelten Flächen;

8. die Errichtung von Wildschutzzäunen;

9. Maßnahmen, die der Gehölzpflege dienen;

10. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

11. Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von akuten Gefahren für Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;

12. die Errichtung und Änderung von Anlagen zum Hochwasserschutz; der Bestandteil eines Hochwassersicherungskonzeptes sind sowie Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Hochwassergefahr an Deichen, Deichschutzbänken, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken, und sonstige Hochwasserschutzanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen.

§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind:

1. Herausnahme von Feuchtgrünland und Grünland frischer Standorte aus der intensiven Nutzung, insbesondere in den Bachauen der linksseitigen Zschopauzuflüsse und im Bereich von Hangquellgebieten wie zum Beispiel kleinflächig am Hungersberg;
2. Umwandlung von Acker- in Grünland, speziell in erosionsgefährdeten Hanglagen;
3. fachgerechte Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen und Erweiterung des Hecken- und Feldgehölz-

anteils als Biotopverbundsysteme auf den Hochflächen, wie zum Beispiel Anpflanzungen standortgerechter, landschaftstypischer Arten von Baumreihen und Hecken an Schlagrändern, an Wegen und Straßen sowie auf großen Schlägen, zum Beispiel nördlich der Straße von Chemnitz nach Erdmannsdorf, östlich des Spitzberges in Richtung Dittmannsdorf, östlich und nördlich von Augustusbürg sowie an den genutzten Hanglagen nordwestlich von Dittmannsdorf;

4. schrittweiser Aufbau ökologisch stabiler Mischwaldbestände, Erhöhung der Umtriebszeiten und spezieller Schutz und Aufbau der naturnahen Bestände mit angemessenen Alt- und Totholzanteil in steilen Hanglagen des Flusstales, links des Schwarzbaches, am Lauf unterhalb Altenhain, an den beiden Waldstücken östlich Adelsberg sowie westlich des Flächennaturdenkmals „Drei Eichen Adelsberg“;

5. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, Rückbau von Verrohrungen, Längs- und Querverbau, vor allem an den Zuflüssen der Zschopau hier speziell an der Schwarzbach und deren Zuflüsse, Ausweisung von Gewässerrandstreifen;

6. Bekämpfung invasiver Neophyten zur Erhaltung einer vielfältigen Pflanzenvegetation;

7. Minimierung der negativen Einflüsse auf Flora und Fauna durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung;

8. keine wesentliche Erweiterung des Wanderwegenetzes, damit weniger erschlossene Bereiche als ruhige Rückzugsräume bleiben.

(2) Einzelheiten zur Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Grundzüge kann die zuständige Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan beschreiben.

(3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist zur Durchführung von Maßnahmen nicht verpflichtet, muss aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 65 BNatSchG dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 8 Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer - ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt - in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt schädigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachteilig stört;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Windkraftanlagen errichtet;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen in und an Gewässern errichtet oder wesentlich erweitert;

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 gebietsspragende Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Gebüsch, Hecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände in der freien Flur sowie an Fließgewässern beseitigt;

8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Bodenschätze abbaut, ausgenommen ist der Abbau von Erdwärme;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und in Überschwemmungsgebieten umbricht;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 eine Kahlstellung ab einer Größe von 1 Hektar durchführt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 in der freien Landschaft mit Krafttraktoren aller Art sowie mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen, soweit diese nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder im öffentlichen Interesse eingesetzt werden, fährt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder erweitert, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
3. Gegenstände, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, lagert;
4. Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen anlegt oder verändert;
5. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
6. Fließ- und Stillgewässer anlegt, ändert oder beseitigt;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Erstaufforstungen anlegt;
9. Wald umwandelt;
10. Kleingärten anlegt;
11. Straßen, Wege und Plätze anlegt oder verändert;
12. Dauergrünland umbricht;
13. Erdwärmegewinnungsanlagen errichtet oder ändert;
14. Brückenbauwerke in und an Ge-

wässern wesentlich erweitert und einen Ersatzneubau errichtet;

15. organisierte Motorsportveranstaltungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen in der freien Landschaft durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5a SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SächsNatSchG, zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3 kann gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Abs. 4 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit dieser Verordnung

1. der Beschluss des Rat des Kreises Flöha mit Beschlussnummer 8, vom 09. Januar 1964;
2. der Teil des Beschlusses vom Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt mit Beschlussnummer 165/68 vom 12. Juli 1968 zur „Sicherung der restlichen Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Karl-Marx-Stadt“, der sich auf das im Anhang Nummer 6 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“ bezieht;
3. der Teil der Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 der Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz, der sich auf das im Anhang I Nummer 7 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“ bezieht;
4. jegliche Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“, die auf Grundlage der oben genannten Beschlüsse/ Verwaltungsanordnung erlassen wurde außer Kraft.

Freiberg, den 10.11.2010

Volker Uhlig // Landrat

